

Sechstes Capitel.

Von den Kolonisten.

Erste Abtheilung.

Von dem Eintritt in den Stand der Kolonisten im Allgemeinen.

Artk. 193. In den Stand der Kolonisten können nur diejenigen Ausländer treten, die aus ihrem Lande berufen worden und welche in das russische Unterthanenverhältniß getreten sind. (T. 12. 5. 613.)

194. Die Berufung und Aufnahme der Kolonisten, geschieht nach den besondern Einrichtungen der russischen Gouvernements. — (614.)

195. Nur diejenigen Ausländer gelten für Kolonisten, welche sich auf Ländereien des Schazes oder von Privatleuten niedergelassen oder die sich selbst angekauft haben, um solche Ackerbauer oder Handwerker zu werden, die für den Landbau erforderlich sind; aber in die Zahl der Kolonisten können solche Ausländer nicht aufgenommen werden, welche einzeln oder mit Familien zum Zweck des Handels oder der Industrie oder um sich in eine gewisse städtische Korporation aufnehmen zu lassen, nach Rußland kommen. — (615.)

196. Jeder Fremde, der in den Kolonistenstand tritt, ist genöthigt, sich zu verpflichten, daß er das Reglement der Kolonie beobachten will. — (617.)

197. Jeder Kolonist leistet den Unterthaneneid nach den Vorschriften seiner Kirche. (618.)

198. Die Menoitzen und Wärsenbergschen Separatisten sind nicht verbunden, den Unterthaneneid zu leisten; es ist ihnen gestattet, denselben

nach ihrer Konfession durch ein mündliches Ja abzugeben. — (620.)

199. Wenn ein Kolonist den Unterthaneneid nicht leisten will, so wird ihm Alles genommen, was ihm verliehen worden ist, und er selbst wieder in's Ausland gesendet. (621.)

Zweite Abtheilung

Von den Standesrechten der Kolonisten.

Artf. 200. Allen Kolonisten, die sich in Rußland niedergelassen haben, steht die freie Ausübung ihrer Religion nach Schrift und Lehre zu. (627.)

201. Es ist den Kolonisten gestattet, auf den ihnen bewilligten Ländereien, Kirchen zu errichten und bei denselben Priester und die nöthige Kirchendienerschaft anzustellen; aber es ist ihnen verboten, Klöster zu errichten. — (628.)

202. Es ist den Kolonisten streng verboten, Befenner der griechisch-russischen Konfession oder eines andern christlichen Glaubens zu dem ihrigen herüberzuziehen. — (629.)

203. Die Kolonisten, sowie ihre Nachkommenschaft, sind im Besiz der bürgerlichen Rechte,

nicht nur in ihren Kolonien, sondern auch im ganzen Reiche. — (631.)

204. Die Kolonisten und ihre Nachkommenschaft besitzen die vollkommene Freiheit und die Freiheit, über ihr Vermögen im Innern des Reiches nach Belieben zu verfügen. — (632.)

205. Im Falle ein Kolonist sein erworbenes Vermögen ausführen will, muß er eine dreijährige Abgabe von dem Kapital bezahlen, das er in Rußland erworben und welches er nach seinem Gewissen und dem Gutachten der Dorf-Obrigkeit, wo er wohnte, angeben muß. — (633.)

Dritte Abtheilung.

Vom Civilstande der Kolonisten.

Artk. 206. Die Rechte des Civilstandes der Kolonisten hören mit dem Uebertritt der Kolonisten in einen andern Stand auf, ferner durch die Auswanderung ins Ausland, sowie durch die Begehung von Verbrechen, welche die Entziehung aller bürgerlichen Rechte zur Folge haben. — (638.)

Auszug aus:

„Russische Gesetze Ausländer betreffend - aus dem russischen Codex entnommen“

Deutsch von J. Philippi, 1841

Digitalisat: Bayerische Staatsbibliothek München*, Seite 81 – 84 (Scan 95 – 98)

http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs3/object/display/bsb10564698_00015.html